

V e r o r d n u n g

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 10.09.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie
 - a) die Fahrbahn;
 - b) die Gehwege;
 - c) die Radwege;
 - d) die Gossen und Straßeneinläufe;
 - e) die Parkspuren und Parkplätze;
 - f) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (3) Die Straßenbestandteile sind im einzelnen wie folgt definiert:
 - a) Die Fahrbahn ist Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen dient.
 - b) Der Gehweg ist Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die Straßenräume der Straßen (Bankette), die nicht erhöht oder nur leicht oder nicht befestigt sind.
 - c) Der Radweg ist Teil der Straße, der dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
 - d) Gossen und Straßeneinläufe sind die Teile der Straße, die der Ableitung und Abführung des Oberflächenwassers dienen.
 - e) Parkspuren und Parkplätze sind die für den ruhenden Verkehr neben den Fahrbahnen oder auf besonderen Plätzen eingerichteten und gekennzeichneten Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.
 - f) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen Gräben und Versickerungsmulden sind neben der Fahrbahn angeordnete Flächen, die weder Gehwege, Radwege noch Parkspuren und Gossen sind.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier und anderem Unrat sowie das Entfernen von Fremdkörpern von den Straßen - jeweils bis zur Fahrbahnmitte - ,
 - b) das Beseitigen von Gras und Unkraut auf den Geh- und Radwegen, sowie in den Gossen.
- (2) Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z. B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der/die Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen/deren Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht dem/der Nachbarn/Nachbarin zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe und Schächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (6) Für die nachfolgend aufgeführten Straßen oder Teile davon wird die Reinigung regelmäßig vom Bauhof der Samtgemeinde oder von beauftragten Dritten durchgeführt:
 - a) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - b) Fußgängerüberwege an Fahrbahnkreuzungen
 - c) Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 - d) gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
 - e) die Rad- und Gehwege
 - 1. Ortsdurchfahrt Reppenstedt entlang der L216
 - 2. Reppenstedt-Dachtmissen von der L216 bis zur K50,
 - 3. Ortsdurchfahrt Kirchgellersen entlang der L216
 - 4. Ortsdurchfahrt Westergellersen entlang der L216
 - f) die Innerortsstraßen nach dem Reinigungseinsatzplan.

§ 3 Umfang der Winterwartung

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung umfasst insbesondere:
 - a) die Räumung von Schnee und Eis,
 - b) bei Glätte das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Granulat, Splitt)
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht dem/der Nachbarn/Nachbarin zugekehrt oder in die Gossen und Straßeneinläufe der Kanalisation gekehrt werden.
- (3) Für die nachfolgend aufgeführten Straßen oder Teile davon wird der Winterdienst regelmäßig vom Bauhof der Samtgemeinde oder von beauftragten Dritten durchgeführt:
 - a) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - b) Fußgängerüberwege an Fahrbahnkreuzungen
 - c) Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 - d) gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
 - e) die Rad- und Gehwege
 - 1) Ortsdurchfahrt Reppenstedt entlang der L216
 - 2) Reppenstedt-Dachtmissen von der L216 bis zur K50,
 - 3) Ortsdurchfahrt Kirchgellersen entlang der L216
 - 4) Ortsdurchfahrt Westergellersen entlang der L216
 - f) die Innerortsstraßen nach dem Wintereinsatzplan
- (4) Bei Schneefall sind Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.
Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder an den jeweiligen Rändern ein Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen, sofern ein Seitenraum vorhanden ist.
Die Räumspflicht besteht werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (5) Die Gossen, Straßeneinläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (7) Bei Glätte sind die in Absatz 4 genannten Flächen innerhalb der dort aufgeführten Zeiträume mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (8) An Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (9) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (8) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (10) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit beträgt 20 Jahre. Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gellersen vom 13.02.1996 ist außer Kraft getreten.

Reppenstedt, den 10. September 2018

Samtgemeinde Gellersen

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister